



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

DER GROSSEN KREISSTADT SCHWARZENBERG

Herausgeber: Große Kreisstadt Schwarzenberg · Straße der Einheit 20 · 08340 Schwarzenberg

IMPRESSUM

Verantwortlich für öffentliche Bekanntmachungen: Heidrun Hiemer, Oberbürgermeisterin der Großen Kreisstadt Schwarzenberg. Verantwortlich für „Tipps & Termine“ und „Verschiedenes“: Katrin Hübner, Ines Baumgärtel, Stadtverwaltung Schwarzenberg, beides: Straße der Einheit 20, 08340 Schwarzenberg

Landkreis Erzgebirgskreis
Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.

Verordnung der Stadt Schwarzenberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im Jahr 2019 vom 02.05.2019

Aufgrund § 8 Abs. 1 - 3 des Gesetzes über die Ladenöffnungszeiten im Freistaat Sachsen (SächsLadÖffG - SächsGVBl. S. 338) vom 1. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Dezember 2017 (SächsGVBl. S. 658), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 25.03.2019 mit Beschluss-Nr. 633/2019 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Verkaufsoffene Sonntage gemäß § 8 Abs. 1 SächsLadÖffG
Abweichend von § 3 Abs. 2 SächsLadÖffG dürfen Verkaufsstellen in der Stadt Schwarzenberg an folgenden Sonntagen zwischen 12:00 und 18:00 Uhr geöffnet sein:

18. August 2019
Anlass: Schwarzenberger Altstadt- und Edelweißfest
08. Dezember 2019
Anlass: Großer Märchenumzug
15. Dezember 2019
Anlass: Abschlussstag des Schwarzenberger Weihnachtsmarktes

§ 2 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 11 Abs. 1 Nr. 1 SächsLadÖffG.

§ 3 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Schwarzenberg über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 04.04.2018 außer Kraft.

Schwarzenberg, den 02.05.2019



Hiemer
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Landkreis Erzgebirgskreis
Große Kreisstadt Schwarzenberg/Erzgeb.

1. Änderung der Benutzungsordnung für die Märkte in der Stadt Schwarzenberg (Marktordnung – MarktO) vom 02.05.2019

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62) und der §§ 67 ff. der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBl. I S. 202), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3562), hat der Stadtrat der Stadt Schwarzenberg in seiner Sitzung am 25.03.2019 mit Beschluss-Nr.: 629/2019 folgende 1. Änderung zur Benutzungsordnung für die Märkte in der Stadt Schwarzenberg beschlossen:

§ 1 Änderungen

1. § 1 wird unter der Überschrift Marktcharakter wie folgt neu gefasst:

(1) Die Stadt Schwarzenberg – nachfolgend Veranstalter genannt – betreibt Märkte als öffentliche Einrichtungen. Zwischen dem Veranstalter und dem Markthändler wird ein privatrechtliches Benutzungsverhältnis begründet.

(2) Folgende Märkte werden durchgeführt:

1. Jahrmärkte
2. Spezialmärkte

(3) Auf den Märkten bieten eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art bzw. bestimmte Waren feil. Gemeinsam mit Anbietern von Speisen und Getränken sowie kulturellen Angeboten, die in besonderer Weise erzgebirgische Traditionen widerspiegeln, werden nachhaltige Erlebnisse für die ganze Familie geschaffen.

(4) Um den Charakter der Märkte zu wahren, sind jedwede Aktivitäten mit politischem Charakter im Marktbereich untersagt. Einen politischen Charakter tragen Aktivitäten insbesondere dann, wenn durch Rede- und Musikbeiträge, Bühnenauftritte, visuelle Gestaltung oder Ausschmückung im Marktbereich, durch Zeichen, Symbole oder auf andere Weise für eine politische Partei, politische Vereinigung, kommunale Wählervereinigung, politische Bewegung, jeweils einschließlich deren Dachverbände und Untergliederungen und Einzelbewerber bei Wahlen, unmittelbar oder mittelbar geworben oder eine Übereinstimmung mit deren politischen Programm, Zielen oder Ideen bekundet wird.

2. § 2 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Die Markttag werden durch den Veranstalter bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres für das Folgejahr festgelegt und im Veranstaltungskalender der Stadt veröffentlicht.

Feststehende jährliche Markttermine sind:
Schwarzenberger Ostermarkt – Ostersonntag, Ostermontag
Schwarzenberger Weihnachtsmarkt – Freitag vor dem 2. Advent bis Sonntag, 3. Advent

Die Öffnungszeiten der Jahr- und Spezialmärkte richten sich nach den jeweils geltenden Marktfestsetzungen.

Die Oberbürgermeisterin hat die Möglichkeit, in Ausnahmefällen Märkte abzusetzen, sofern sie nicht an eine Marktfestsetzung gemäß § 69 Gewerbeordnung gebunden sind.

3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
Das Recht zur Teilnahme an gemäß § 69 Abs. 1 GewO festgesetzten Jahr- und Spezialmärkten richtet sich nach § 70 GewO. Berechtigt zur Teilnahme sind Markthändler, die

1. sich rechtzeitig schriftlich mit allen geforderten Angaben bis zum 31.12. des Vorjahres (Schwarzenberger Ostermarkt) bzw. bis zum 30.06. jeden Jahres (Schwarzenberger Weihnachtsmarkt) beworben haben und
2. einen Marktvertrag mit dem Veranstalter abgeschlossen haben.

4. Neu eingefügt wird der § 4 Abs. 7:
Der Veranstalter kann bei Angeboten, die einen regionalen Bezug und eine gewisse Einmaligkeit aufweisen und die Attraktivität eines Marktes nachhaltig erhöhen, auch einen mehrjährigen Marktvertrag abschließen.

5. Neu eingefügt wird der § 9 a Verhalten Marktbesucher:

- (1) Jeder Marktbesucher hat sein Verhalten im Marktbereich so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Anordnungen des Veranstalters haben sie Folge zu leisten.
- (2) Jeder Marktbesucher, der die Ordnung und Sicherheit im Marktbereich stört, kann aus dem Marktbereich verwiesen werden.
- (3) Offensichtlich stark alkoholisierte oder unter dem Einfluss von Drogen stehenden Personen kann der Zutritt zum Marktbereich verwehrt bzw. der weitere Aufenthalt im Marktbereich verwehrt werden.
- (4) Den Marktbesuchern ist es u.a. untersagt:
 - a) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten,
 - b) Druckschriften zu verteilen,
 - c) mitgeführte Hunde frei laufen zu lassen,
 - d) die Notdurft außerhalb der öffentlichen Toiletten zu verrichten,
 - e) Waffen jeglicher Art ohne Erlaubnis mit sich zu führen,
 - f) offenes Feuer zu entzünden,
 - g) Feuerwerkskörper oder sonstige pyrotechnische bzw. leicht entzündliche Gegenstände mit sich zu führen,
 - h) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder zurückzulassen.
- (5) Den Marktbesuchern sind jedwede Aktivitäten mit politischem Charakter im Marktbereich untersagt. § 1 Abs. 4 gilt entsprechend.

6. Neu eingefügt wird der § 14 a Ordnungswidrigkeiten:

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 124 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Bestimmungen dieser Benutzungs- und Entgeltordnung verstößt, nämlich
 - a) unter Verstoß gegen § 9 a Abs. 4 a) im Festbereich Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anbietet;
 - b) unter Verstoß gegen § 9 a Abs. 4 b) Druckschriften verteilt;
 - c) unter Verstoß gegen § 9 a Abs. 4 c) mitgeführte Hunde frei laufen lässt;
 - d) unter Verstoß gegen § 9 a Abs. 4 d) die Notdurft außerhalb der öffentlichen Toiletten entrichtet;

- e) unter Verstoß gegen § 9 a Abs. 4 e) Waffen jeglicher Art mit sich führt;
- f) unter Verstoß gegen § 9 a Abs. 4 f) offenes Feuer entzündet;
- g) unter Verstoß gegen § 9 a Abs. 4 g) Feuerwerkskörper oder sonstige pyrotechnische bzw. leicht entzündliche Gegenstände mit sich führt;
- h) unter Verstoß gegen § 9 a Abs. 4 h) Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert oder zurücklässt.

(2) Nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 27. August 2017 (BGBl. I S. 3295), beträgt die Geldbuße mindestens fünf Euro und höchstens eintausend Euro, jedoch bei fahrlässigen Verstößen höchstens fünfhundert Euro.

§ 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung zur Benutzungsordnung für die Märkte in der Stadt Schwarzenberg tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schwarzenberg, den 02.05.2019



Hiemer
Oberbürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung gemäß § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden. Es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.